

§ 0117 BGB

(1) Wird eine [Willenserklärung](#), die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.

(2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes [Rechtsgeschäft](#) verdeckt, so finden die für das verdeckte [Rechtsgeschäft](#) geltenden Vorschriften Anwendung.